

REGLEMENT ÜBER DEN BEZUG VON WASSER

aus der Leitung der Stadt WILTZ, für die Ausführung von Hausleitungen, sowie Vorsichtsmassregeln für die Verbraucher.

Auszug

aus dem Deliberationsregister des Gemeinderates der Stadt WILTZ.
Sitzung vom 12. Juli 1962.

Anwesend die H. H. Schiltges, Bürgermeister, Roemer und Gerson, Schöffen, Hansen, Merres, Miller, Weiter, Kremer, Richartz und Schickes, Räte. Abwesend entschuldigt; Hr. Kreins.

Der Gemeinderat,

- 1) Gesehen Artikel 50 des Dekretes vom 14. Dezember 1789;
- 2) Gesehen Artikel 3, Titel XI des Dekretes vom 16.-24. August 1790;
- 3) Gesehen Artikel 107 der Verfassung;
- 4) Gesehen das Gesetz vom 27. Juni 1906 betreffend den Schutz der Öffentlichen Gesundheit;
- 5) Gesehen das Gemeindegesetz vom 24. Februar 1843;
- 6) Gesehen das Gesetz vom 29. Juli 1930, abgeändert durch Gesetz vom 25. Juli 1947;
- 7) Nach Einsicht des Gutachtens des Sanitäts-Inspektors vom ersten Juni 1961.

Beschließt einstimmig:

Allgemeine Bedingungen

Art.1.- Die Wasserentnahme aus dem Wasserwerk der autonomen Wasserleitung der Stadt Wiltz ist obligatorisch für sämtliche Eigentümer dieser Stadt, die nicht nachweisen können, dass die ihnen gebärenden, Wohnzwecken dienenden Gebäude, in genügender Menge mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser versorgt sind, Der Anschluss ist vom Eigentümer oder von den Eigentümern des Hauses bei dem Gemeinderat zu beantragen.

Der Anschluss von unbebauten Grundstücken sowie von isoliert gelegenen Häusern, die mehr als 100 Meter von anderen Wohngebäuden entfernt sind, kann nur auf Grund eines schriftlich begründeten Gesuches des oder der Eigentümer vom Gemeinderat bewilligt werden unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen.

Art.2.-

a) Die Entnahme von Wasser aus dem Wasserwerke wird in der Regel nur für ein ganzes Haus oder Grundstück, nicht aber für einzelne Teile desselben (Wohnungen, Stockwerke usw.) gestattet, gegen Entrichtung von nachstehend näher bezeichneten Taxen.

b) Der Vertrag darf für gewöhnlich nur mit dem Eigentümer eines Hauses oder Grundstückes abgeschlossen werden; mit einem Mieter oder Pächter nur dann, wenn der Eigentümer seine ausdrückliche schriftliche Genehmigung dazu erteilt hat, kraft welcher er für die fälligen Taxen haftet.

c) Geht das angeschlossene Haus oder Grundstück auf einen anderen Eigentümer resp. Mieter über, so ist derselbe verpflichtet, dem Bürgermeister hiervon sofort Anzeige zu machen. Der neue Eigentümer haftet in allen Fällen für das etwa rückständige Wassergeld und die sonstigen Verpflichtungen des früheren Konsumenten.

d) Die Entnahme von Wasser, gleichviel zu welcher Verwendung, wird nur durch die von der Gemeinde gelieferten und ihr gehörenden Wassermesser gestattet.

e) Der Bürgermeister behält sich das Recht vor, die Richtigkeit der Angaben des Gesuches um Anschluss durch einen Beamten des Wasserwerkes an Ort und Stelle prüfen zu lassen. Dem Beamten ist der Zutritt zu allen Räumen des Grundstückes, für welche die Privatleitung verlangt wird, zu gestatten.

Art. 3.- Anschlussleitung.

a) Das Anbohren der Wasserleitungsröhren, die Herstellung der Anschlussleitung vom Strassenrohr bis zum Zähler, sowie die Verbindung der Anschlussleitung mit der Privatleitung darf nur von den durch die Verwaltung bezeichneten Organen ausgeführt werden. Die sämtlichen hierzu nötigen Materialien, einschließlich dem Absperrhahn werden auf Kosten des Abnehmers von der Gemeindeverwaltung geliefert. Es steht jedoch den Abnehmern frei, die Gräben selbst und auf ihre Gefahr und Verantwortung aufzuwerfen oder durch den Unternehmer der Hauptleitung aufwerfen zu lassen.

Die Rückzahlung der Materialien und die Kosten für Aufwerfen der Gräben an die Stadtverwaltung haben durch den Abnehmer zu geschehen in Zeit von vier (4) Monaten nach Fertigstellung des Anschlusses, entweder in einer einmaligen Zahlung oder in vier verschiedenen Raten.

b) Die nach Fertigstellung des Wasserleitungsunternehmens verlangten Anschlussleitungen werden unter der Kontrolle der Gemeindeverwaltung und auf Kosten der Wasserentnehmer ausgeführt.

c) Die Hausanschlussleitung vom Strassenrohr bis zum Wassermesser einschließlich wird ohne Entschädigung Eigentum der Gemeinde. Abänderungen und Reparaturen an der Anschlussleitung werden auf Anordnung des Bürgermeisters ausgeführt, sind aber nur zu Lasten der Gemeinde auf der ersten Teilstrecke von 15 Metern, ab Strassenrohr gemessen. Abänderungen und Reparaturen des Anschlusses außerhalb dieser 15 Metergrenze sind zu Lasten des Hauseigentümers.

d) Jede Anschlussleitung erhält einen Absperrhahn, der nur den Beamten des Wasserwerkes zugänglich ist. Dieser Absperrhahn wird im Grundstück vor dem Wassermesser aufgestellt. Außerdem wird hinter dem Wassermesser ein Privatabsperrhahn angebracht. Der ganze Wasserbedarf eines Grundstückes muss durch diese beiden Hähne geleitet werden.

e) Die Anschlussleitungen müssen bis ins Innere des Gebäudes aus erstklassigen umjüteten, nahtlosen Stahlröhren und gleichen Ansatzstücken hergestellt werden. Die bestehenden Hausanschlussleitungen dürfen bei behalten werden, falls dieselben die unter litt.g vorgeschriebene Druckprobe aushallen.

f) Der Bürgermeister hat das Recht, die Absperrhähne zu schließen und gegebenenfalls die Leitung außerhalb des Grundstückes abzuschneiden, wenn der Abnehmer seinen Verpflichtungen in Bezug auf das gegenwärtige Reglement nicht nachkommen sollte.

g) Die Zuleitung ist in der Regel einer Druckprobe von zehn (10) kg qcm unterworfen. In den tiefer liegenden Teilen der Gemeinde wird ein Probedruck in der Höhe des anderthalbfachen Betriebsdruckes verlangt.

h) Die Ausführung von Änderungen an den Zuleitungen welche vom Konsumenten verlangt werden, z.B. in Folge baulicher Veränderungen, geschieht unter der Kontrolle der Gemeinde und auf Kosten des Gesuchstellers.

Art. 4.- Wassermesser

a) Jedes Grundstück erhält in der Regel einen Wassermesser, der in möglichster Nähe des Hauptrohres zur Aufstellung gelangt. Es ist jedoch auch statthaft, durch einen Wassermesser zwei oder mehrere Hausgrundstücke, sofern dieselben aneinander grenzen und demselben Besitze gehören, versorgen zu lassen.

b) Alle Wassermesser ohne Ausnahme werden kostenlos durch die Gemeinde geliefert. Es wird für dieselben die in Artikel 9 vorgesehene Miete erhoben. Die von der Gemeinde gelieferten Wassermesser bleiben Eigentum der Gemeinde. Sämtliche Reparaturen an den Wassermessern, welche infolge freiwilliger oder

unfreiwilliger Zerstörung durch äußere Gewalt, Frost oder sonstige Ereignisse herbeigeführt werden, sind zu Lasten der Abonnenten.

c) Die Wassermesser werden amtlich plombiert. Die Plombe darf von dem Wasserabnehmer nicht weggenommen werden.

d) Der Wassermesser gilt als hinreichend genau, wenn die Differenz zwischen den wirklichen Durchflussmengen und den Angaben des Wassermessers nicht mehr als "plus" oder "minus" 5 Prozent beträgt. Bei Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des Wassermessers wird derselbe auf Antrag des Abnehmers geprüft. Dieser Prüfung kann der Abnehmer beiwohnen. Findet sich bei der Prüfung der Antrag unbegründet, so müssen die entstehenden Kosten von dem Abnehmer vergütet werden. Jedenfalls wird eine Mindesttaxe von zehn (10) Franken erhoben. Findet sich der Antrag begründet, so sind die Kosten von der Gemeinde zu tragen und die Angaben des Wassermessers entsprechend dem Resultat der Prüfung zu berichtigen. Der Bürgermeister ist jederzeit berechtigt, die Prüfung der Wassermesser zu veranlassen, jedoch können dem Grundstückbesitzer hieraus keine Kosten entstehen.

e) Den Beamten des Wasserwerkes ist der Zutritt zu dem Wassermesser zu jeder Zeit zu gestatten. Außer diesen Beamten darf niemand an dem Wassermesser und dessen Zubehör Umänderungen, oder irgendwelche Arbeiten vornehmen.

f) Wünscht ein Grundstückbesitzer außerdem noch die Aufstellung eines zweiten oder mehrerer Wassermesser, so übernimmt die Gemeinde gegen eine entsprechende Zahlung die käufliche oder auch event. mietliche Lieferung, Einschaltung und Unterhaltung derselben.

g) Für die Berechnung des Wasserverbrauches ist nur der von der Gemeinde gelieferte Wassermesser maßgebend. Von den Beamten des Wasserwerkes wird nur dieser Wassermesser abgelesen, Die Ablesung der sonst noch auf dem Grundstück vorhandenen Wassermesser und die dementsprechende Verteilung der Kosten auf die betreffenden Verbrauchsstellen ist ausschließlich Sache des Eigentümers oder Nutznießers.

h) Die Ablesung der Wassermesser behufs Feststellung des Verbrauchs erfolgt wenigstens alle drei (3) Monate.

i) Der Aufstellungsort des Wassermessers muss ein solcher sein, dass den Beamten des Wasserwerkes jeder Zeit ein bequemes und sicheres Ablesen der Verbrauchsziffern ermöglicht wird. Ist kein für die Aufnahme des Wassermessers geeigneter Raum vorhanden, so hat der Grundbesitzer auf seinem Grundstücke einen gemauerten Schacht zur Aufstellung des Wassermessers herstellen zu lassen. Der lichte Raum dieses Schachtes muss mindestens 80 x 80 cm betragen. Ferner muss der Schacht besteigbar und -unbedingt wasserdicht sein. Erforderlichenfalls muss der Wassermesser gegen Frostschäden durch Einhüllen mit einem isolierenden Stoffe gesichert sein.

Art.5.- Hausleitungen

Die Beschaffung und Instandsetzung der ganzen Privat resp. Hausleitungseinrichtung ist lediglich Sache des Abnehmers, doch ist derselbe hierbei an die nachstehenden Vorschriften gebunden.

a) Die zu verwendenden schmiedeeisernen Röhren müssen von vorzüglicher Qualität innen und außen gut verzinkt, ohne Riss und ohne Naht sein, sich gut abschneiden und die Gewinde sich scharf ausschneiden lassen, ohne zu reißen oder schadhaft zu werden. In der Regel werden die Leitungen einer Druckprobe von 10 kg qcm unterworfen. In den tiefer gelegenen Teilen der Gemeinde wird ein Probedruck in der Röhre des anderthalbfachen Betriebsdruckes verlangt. Die Probe hat der Installateur unter Aufsicht eines Angestellten des Wasserwerkes auszuführen. Durch die Beaufsichtigung übernimmt die Gemeinde jedoch keinerlei Garantie für die gute und dauernde Haftbarkeit der Anlage.

b) Die nötigen Verbindungsstücke müssen ebenfalls verzinkt sein.

c) Die Privatleitung muss so eingerichtet sein, dass es möglich ist, den oben erwähnten inneren Absperrhahn, sowie den Wassermesser am tiefsten, dabei leicht

zugänglichsten Punkte anzubringen. Dieser Absperrhahn muss entweder ganz geöffnet oder ganz geschlossen sein.

d) Die Entnahme des Wassers aus der Leitung darf nur durch allmählich schließende Niederschraubhähne (Ventilhähne) erfolgen. Hahnkonstruktionen, welche ein plötzliches Schließen des Ausflusses gestatten, dürfen nicht verwendet werden.

e) Bei einem ausbrechenden Feuer muss jeder Besitzer einer Privatleitung dieselbe je nach Verlangen der Gemeindebehörde entweder schließen oder der Löschmannschaft zur Verfügung stellen.

f) Jeder Eigentümer einer Privatleitung hat die Pflicht, dieselbe innerhalb seines Grundstückes vor Beschädigung und namentlich vor Frost zu schützen, sowie zu wachen, dass dieselbe nicht in Verbindung kommt mit Abflüssen von Aborten oder Ställen, sowie ändern schädlichen Abwässern.

g) Der Bürgermeister hat das Recht, neu angelegte Privatleitungen vor Anschluss an die Wasserleitung auf eine vorschriftsmäßige und solide Ausführung untersuchen zu lassen. Ebenso kann die Verwaltung die Privateinrichtung für Wasserleitungen, Waschbassins und Behälter jederzeit durch einen mit schriftlicher Legitimation versehenen Beauftragten revidieren lassen. Sollte die Anschlussleitung nach alleinigem Ermessen des Bürgermeisters die nötige Sicherheit nicht mehr bieten, so hat der Anschliesser innerhalb von acht (8) Tagen nach erfolgter schriftlicher Aufforderung dieselbe auszubessern oder zu erneuern. Im Weigerungsfalle erfolgt Absperrung vom Rohrnetz.

h) Die Privatleitungen müssen so angelegt sein, dass das Wasser im Inneren nicht gefrieren kann und dass sie bei Reparaturen entleert werden können. Zu diesem Zwecke soll in jeder Leitung am tiefsten Punkte ein Entleerungshahn angebracht werden. Die Leitungen dürfen keine Wassersäcke haben.

i) Direkte Speisung von Dampfkesseln aus der Privatleitung ist nur dann gestattet, wenn außer dem vorschriftsmäßigen Rückschlagventil am Kessel auch in der Speiseleitung ein solches eingeschaltet ist.

j) Zum Spülen der Wasserklosetts und Pissoirs dürfen nur solche Spüleinrichtungen verwendet werden, die keine Widderschläge in der Leitung verursachen.

k) Für etwaige Anlagen, welche dem Unterschleif beim Bezug von Wasser Vorschub leisten könnten, ist sowohl der Installateur wie der Anschlussinhaber verantwortlich. Überhaupt begründet jegliche Maßnahme, welche die Entnahme von Wasser ohne ordnungsmäßige Messung zum Zweck hat, oder welche den richtigen Gang des Wassermessers beeinflussen könnte, einen Anspruch auf Schadenersatz seitens der Gemeinde, dessen Höhe durch die Verwaltung des Wasserwerkes abgeschätzt wird, ohne dass die Höhe dieses Ersatzanspruches aber weniger als fünfzig (50) Franken betragen darf.

i) Den Konsumenten steht kein Anspruch zu auf Schadenersatz, wegen der Unterbrechung der Wasserlieferung oder weil sie das Wasser nicht in genügender Menge oder Beschaffenheit oder unter dem gewünschten Druck erhalten.

Art.6.- Installateure

a) Die Installateure von Privatleitungen haben der Besichtigung und Druckprobe, welche von einem Angestellten des Wasserwerkes an der Privatleitung vorgenommen wird, beizuwohnen. Fällt die Probe nicht zufrieden stellend aus, so darf die Leitung nicht eher dem Betrieb übergeben werden, bis die völlige Brauchbarkeit und Sicherheit der Leitung durch erneute Proben erwiesen worden ist.

b) Falls wiederholte Fälle vorgekommen sind, in denen die Anlagen eines Installateurs den Vorschriften für die Ausführung der Privatleitungen nicht entsprechen, oder in denen dem Unterschleif Vorschub geleistet wird, kann der Bürgermeister die Zulassung der von diesem Installateur ausgeführten Leitungen zum Anschluss an das Wasserwerk ein für allemal ausschließen. Einem solchen Installateur kann das Installationsrecht für Hausleitungen entzogen werden.

Der Abnehmer ist sodann verpflichtet, eine neue Hausleitung durch einen von der

Gemeinde anerkannten Fachmann in Zeit von einem Monat anlegen zu lassen. Versäumt er dieses, so wird die Gemeinde diese Arbeiten auf seine Kosten vornehmen lassen.

Art.7.- Feuerlöschhähne

a) Hydranten, Schieber und Strassenabsperrhähne dürfen nur von Betriebsleitern des Wasserwerkes oder instruierten Feuerwehrmännern geöffnet, geschlossen oder verstellt werden.

b) Der Betriebsleiter hat den von der Feuerwehr bezeichneten Mitgliedern die für den Gebrauch der Wasserleitung nötigen Instruktionen zu geben. Die Feuerwehrleute haben hier den Anordnungen, des Betriebsleiters Folge zu leisten. Schieber, Hydranten und Hähne dürfen nur langsam geöffnet und geschlossen werden.

c) Beim Ausbruch von Feuersgefahr können die damit beauftragten Feuerwehrmitglieder unter den nötigen Vorsichtsmassregeln die passenden Hydranten sofort in Benutzung nehmen. Der Betriebsleiter hat spätestens am Tage nach dem Brand im Gemeindesekretariat Angaben über die Nummern der gebrauchten Hydranten, sowie über die Zeit und Dauer des Wasserabflusses zu machen.

d) Es ist jedem Unbefugten untersagt, die Deckel der Reservoirs, Schieber, Hydranten, Absperrhähne, Verteilungskasten usw. zu öffnen, sowie in die Einbaugarnituren, Schächte usw. Steine, Schmutz usw. zu werfen.

Art. 8.- Zahlungsbedingungen

a) Die Zahlungen haben alle drei (3) Monate zu erfolgen. Der Wasserverbrauch wird alle drei Monate festgestellt, auf Verlangen, in Gegenwart des Verbrauchers. Die Wassergebühren werden alle drei Monate durch die Gemeinde erhoben.

b) Der Gemeinde gegenüber ist nur der Eigentümer des betreffenden Grundstückes zahlungspflichtig. Die Einziehung der Wassertaxen kann indessen auf Antrag des Eigentümers auch bei dem Mieter erfolgen, sofern das Grundstück von einem Mieter allein bewohnt ist und der Mieter sich hierzu bereit erklärt. In jedem Falle haftet aber der Eigentümer in vollem Umfange für die auf seinem Grundstück verbrauchten Wassermengen.

c) Dem Bürgermeister bleibt vorbehalten, falls die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt, die fernere Zuleitung von Wasser nach dem betreffenden Haus oder Grundstück abzuschneiden.

Art.9.- Tarif

a) Die zu zahlenden Wasser-und Zählermietetaxen werden vom Gemeinderat festgesetzt.

b) In keinem Falle und unter keiner Bedingung darf eine Preisermäßigung oder unentgeltliche Wasserentnahme gestattet werden, weder zu Gunsten irgendeiner Person, noch einer öffentlichen oder privaten Anstalt. Der Gemeinderat ist jedoch befugt, auf Vorschlag des Schöffenkollegiums bei der Wasserabgabe an Konsumenten mit besonders großem Verbräuche, eine entsprechende Preisreduktion eintreten zu lassen.

c) Es steht dem Gemeinderate frei, jedes Jahr die Wasserpreise höher oder niedriger zu gestalten, je nach den Betriebsergebnissen des Wasserwerkes.

d) Für die von der Gemeinde gelieferten Wassermesser wird eine monatliche Miete von vier (4) Franken erhoben. Diese Miete ist auch alle drei Monate zahlbar,

e) Etwaige, durch Stillstehen schadhaft gewordener Wassermesser entstehende Differenzen über die Höhe des Konsums werden dadurch erledigt, dass nach Wahl der Verwaltung entweder der Konsum des gleichen Termins im vorigen Jahr oder der Durchschnitt des vorhergegangenen und nachfolgenden Termins als Normal angenommen wird. (Tarif abgeändert durch Deliberation des Gemeinderates vom 29.9.1958, genehmigt am 23.10.1959 No.800/58 und veröffentlicht im Memorial No. 62 vom 13.12.1958 S.1531).

Art.10.- Strafbestimmungen

a) Der Unterhalt und die Überwachung der Wasserleitung stehen unter der Aufsicht des vom Gemeinderat ernannten Betriebsleiters. Der Betriebsleiter ist als Organ der Gerichtlichen Polizei zu vereidigen. Derselbe hat das Recht und die Pflicht, Personen, welche sich Zuwiderhandlungen gegen das Reglement zu Schulden kommen lassen, zu protokollieren.

b) Die Organe der Gemeindepolizei sind verpflichtet, die Ausführung dieses Reglements zu überwachen und eventuell diejenigen Personen welche reglementwidrige Handlungen begehen, zu protokollieren.

c) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen vorstehenden Reglements werden, insoweit keine anderen Strafen durch die bestehende Gesetzgebung vorgesehen sind und unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 1906 mit einer Geldbusse von 50 bis 500 Franken und mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 7 Tagen oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Art.11

Gegenwärtiges Reglement, welches nach der Genehmigung durch die Oberbehörde in Kraft tritt, setzt alle früheren Reglemente betreffend die Brunnen -und Wasserleitungen der Stadt Wiltz außer Kraft.

Folgen die Unterschriften.

Für gleichlautenden Auszug.

Der Bürgermeister,

gez.: SCHILTGES

Der Sekretär,

gez.: ESCHETTE

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass vorstehendes Reglement während zehn Tagen und zwar vom 11. bis 20. März 1962 einschl. in sämtlichen Sektionen der Gemeinde Wiltz veröffentlicht wird.

Wiltz , den 10. März 1962

Das Schöffenkollegium,

Der Bürgermeister,

gez.:SCHILTGES

Der Sekretär,

gez.:ESCHETTE

Zusatz zum Wasserleitungsreglement vom 12.Juli 1962 betr. Wasserversorgung

der Viehparke.

Für Viehparkanschlüsse an eine öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage gelten außer den laut Wasserleitungsreglemente für genannte Anschlüsse zutreffenden Bestimmungen folgende besondere Bedingungen:

A.- Allgemeine Bedingungen

Anschlüsse, die räumlich nicht zu weit von einander entfernt sind, sollen gemeinsam an einer einzigen Stelle an die Hauptleitung angeschlossen werden. Es darf kein Anschluss ohne Wassermesser ausgeführt werden. Dieser Zähler ist in einem Schacht unterzubringen, der möglichst nahe an der Hauptleitung zu bauen ist. Das Anbohren und Verlegen der Leitung bis zum Wassermesser darf nur durch einen von der Gemeindeverwaltung ermächtigten Fachmann ausgeführt werden.

B.— Anschlussbedingungen.

- 1) Sämtliche Anschlusskosten sind zu Lasten des Antragstellers.
- 2) Die Mindestmasse des Zählerschachtes sind 1,20 x 0,80 m lichte Weite. Die Mauern sind 25 cm dick zu bauen. Die Schächte sind möglichst mit einer Entleerungsleitung von 10 cm Ø zu entwässern.
- 3) Der Zähler wird von der Gemeinde geliefert und verbleibt ihr Eigentum.
- 4) Außer den zu zahlenden Wassergebühren wird eine jährliche Zählermiete erhoben sowie die eventuellen Aus- und Einbaukosten im Winter.
- 5) Die Anschlussleitung zu den Viehtränken ist so zu verlegen, dass vor Eintritt der Frostperiode eine komplette Entleerung vorgenommen werden kann. Die Entleerung und Absperrung vor der Frostperiode sowie die Wiedereröffnung nach der Frostperiode sind vom Eigentümer auszuführen.
- 6) Die Leitung im Schacht ist gut zu schützen. Eventuelle auftretende Schäden und die damit verbundenen Wasserverluste des gesamten Anschlusses gehen zu Lasten des Nutznießers.
- 7) Der Anschluss hat einen rein provisorischen Charakter und kann bei Missbräuchen unterbunden werden.
- 8) Alle Anschlüsse sind vor der Inbetriebnahme der zuständigen Bauverwaltungsstelle zu meiden.

Folgen die Unterschriften
Für gleichlaufenden Auszug

Der Bürgermeister,
gez.:Schiltges

Der Sekretär,
gez:Eschette

B e s c h e i n i g u n g

Es wird hiermit bescheinigt, dass vorstehender Zusatz zum Wasserleitungsreglement während zehn Tagen und zwar vom 15. bis 25. Juli 1962 einschl. in sämtlichen Sektionen der Gemeinde Wiltz veröffentlicht wird.

W i l t z , den 14.Juli 1962
Das Schöffenkollegium,

Der Bürgermeister,
gez.:Schiltges

Der Sekretär,
gez.:Eschette,